Bezirksregierung Münster

Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 04.12.2024 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9980590-0002/0003.B

Anlagenbetreiber:

Bionergie Guntrup GmbH & Co.KG Guntruper Straße 1, 48268 Greven

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein Biogasanlage

Standort:

Guntruper Straße 1, 48268 Greven

Datum der Überwachung: 18.11.2024 Dauer der Überwachung: 4 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Dez. 52, Dez. 55, Dez. 51, Bauamt Greven

Umfang der Überwachung:

Umwelt- und Störfallinspektion der Gesamtlanlage

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, WHG, LWG, AwSV, BetrSichV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein Geringfügige Mängel¹: nein Erhebliche Mängel²: ja Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurden diverse Mängel (insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der AwSV) festgestellt. Die Anlage befindet sich noch im Umbau, daher plant der Betreiber die Mängel im Rahmen der Umbaumaßnahme zu beheben. Hierzu soll ein Sanierungsplan vorgelegt werden.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dfe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Die Beseitigung dieser M\u00e4ngel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschlie\u00dfender Vollzugsmeldung zu fordern. Die M\u00e4ngelbeseitigung soll zeitnah vor Ort \u00fcberpr\u00fcft und dokumentiert werden.

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster



³ Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dBe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.